

# Gesangverein Liederkranz Ötigheim e.V. 1899

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesangverein Liederkranz Ötigheim e.V. 1899“ und ist Mitglied des Badischen Sängerbundes im Deutschen Sängerbund.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ötigheim und ist beim zuständigen Amtsgericht in Rastatt in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des „Gesangverein Liederkranz Ötigheim e.V. 1899“ ist die Pflege des Chorgesangs.
- (2) Die Aufgaben und Ziele des „Gesangverein Liederkranz Ötigheim e.V. 1899“ sind vor allem:
  - a. Die Durchführung regelmäßiger Chorproben
  - b. Fördern des Chorgesangs unter Einbeziehung von Jugend, Familie und Senioren
  - c. Die Durchführung von Chorkonzerten und anderen musikalischen Veranstaltungen
  - d. Mitwirken bei kulturellen Veranstaltungen
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

### §3

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliedschaft ist ohne Altersbegrenzung möglich, Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Zweck des Vereins unterstützen will, und sich zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet das Präsidium; jedem neu aufgenommenen Mitglied ist der Wortlaut der Satzung auszuhändigen.
- (5) Das Präsidium erlässt eine Ehrungsordnung.

### §4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a. Austritt,
  - b. Tod,
  - c. Ausschluss.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist jeweils zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied binnen einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Präsidium eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

## **§5**

### **Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder sind gehalten, regelmäßig an den Chorproben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Verletzungen dieser Pflicht bedeuten die Beendigung der Mitgliedschaft. Näheres regelt eine Beitragsordnung.
- (3) Über Beitragsbefreiung oder Beitragsminderung entscheidet das Präsidium.

## **§6**

### **Verwendung der Finanzmittel**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Vereinsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des Anspruchs auf Aufwendungsersatz (§ 670 BGB) ist die Zahlung einer Vergütung aus Mitteln des Vereins ausgeschlossen.
- (3) Der Abschluss von Verträgen mit Dritten, die nicht unter Abs. 2 fallen (z.B. Chorleiter, Gastsolisten), obliegt dem Präsidium. Ist der Dritte Vereinsmitglied, findet Abs. 2 insoweit keine Anwendung.
- (4) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich. Er hat den Kassenbericht gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung zu erläutern.
- (5) Die Prüfung des Kassenberichtes und der Jahresrechnung geschieht durch zwei mit der Rechnungsprüfung beauftragte Personen.

## **§7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) die Verwaltung,
- d) die Ausschüsse

## §8

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich durch das Präsidium einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Ötigheim unter Vereinsnachrichten und auf der Internetseite des Vereins einzuberufen.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Beschluss über eine Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Bei Wahlen entscheidet ebenfalls die Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. Die Festlegung und Abänderung der Satzung;
  - b. Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Präsidiums;
  - c. Die Wahl des Präsidium, der Verwaltung und der Ausschüsse;
  - d. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von 2 Jahren;
  - e. Die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages;
  - f. Die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums;
  - g. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines;
  - h. die Entscheidung über die Berufung nach §4 dieser Satzung.
- (8) Die Mitglieder können Anträge einbringen, die zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Gründen versehen beim Präsidium einzureichen sind.

## §9

### Das Präsidium

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch das Präsidium vertreten.
- (2) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des §26 BGB und besteht aus 4 Personen. Jeweils 2 Präsidiumsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Dem Präsidium obliegt die Leitung und Führung des Vereins. Das Präsidium wählt aus seinen Reihen einen Sprecher, der die regelmäßigen Sitzungen von Präsidium und Verwaltung leitet.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums werden in geraden Jahren gewählt, 2 Mitglieder in ungeraden Jahren.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt gemäß Beschluss der Präsidiumsmitglieder und ist nicht Teil dieser Satzung.
- (6) Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Tritt das gesamte Präsidium zurück, muss das Präsidium noch eine Sitzung der Verwaltung einberufen. Die Mitglieder der Verwaltung bestimmen dann aus ihren Reihen eine kommissarische Vereinsleitung bis zu den Neuwahlen, die auf einer

außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen sind. In diesem Fall kann auch der Versammlungsleiter eine Verwaltungssitzung einberufen.

## **§10**

### **Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung besteht aus:
  - a. 4 Mitgliedern des Präsidiums;
  - b. Sängervorstand;
  - c. Schatzmeister
  - d. Schriftführer;
  - e. Vertreter der Sängeryugend
  - f. Vertreter der Liederkranz-Senioren;
  - g. Dem Vorsitzenden des Ausschusses Sängerwerbung;
  - h. Dem Vorsitzenden des Ausschusses Organisation und Technik;
  - i. Dem Vorsitzenden des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die Mitglieder der Verwaltung (Abs. 1 Buchstabe b-i) können gleichzeitig auch Präsidiumsmitglieder sein.
- (3) Die Mitglieder der Verwaltung (Abs. 1 Buchstabe b-i) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Sitzungen der Verwaltung werden durch das Präsidium schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Beschlüsse der Verwaltung sind schriftlich niederzulegen.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Verwaltung hat der Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Präsidiumsmitgliedern und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Außerdem ist der Schriftführer zum Führen einer genauen Mitgliederliste (Anwesenheitsliste) verpflichtet.

## **§11**

### **Ausschüsse**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt neben den Vorsitzenden der Ausschüsse (§10, Abs. 1 Buchstabe g-i) weitere Mitglieder der Ausschüsse Sängerwerbung, Organisation und Technik sowie Öffentlichkeitsarbeit. Die Amtszeit der weiteren Ausschussmitglieder beträgt 2 Jahre.
- (2) Das Präsidium regelt in der Geschäftsordnung die Zuständigkeit der Ausschüsse.

## **§12**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Hat die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so wählt sie zum Zwecke der Vereinsabwicklung aus den Mitgliedern des Präsidiums zwei gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Deren Amtszeit beträgt längstens ein Jahr.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Ötigheim mit der Auflage, dieses für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§13**

### **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 24. April 2008 beschlossen worden und tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Ötigheim, den 24. April 2008

Präsidium:	Günter Kölmel, Martin Kühn, Kurt Rastetter, Kurt Wagner
Sängervorstand:	Lorenz Kölmel
Schatzmeister:	Kurt Rastetter
Schriftführer:	Gunther Eisele
Vertreter der Sängerjugend und Good Vibrations:	Rainer Pohl
Vertreter der Liederkranz-Senioren:	Günter Kölmel
Vorsitzender des Ausschusses Sängerwerbung:	Lorenz Kölmel
Vorsitzender des Ausschusses Organisation und Technik:	Harald Walter
Vorsitzender des Ausschusses Öffentlichkeitsarbeit:	Kurt Wagner